

Verordnung

zum Schutze der Landschaft um die Großsteingräber im Dohrn in den Gemeinden Nottensdorf, Grundoldendorf und Bliedersdorf.

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 01. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1001) sowie des § 13 der Durchführungsverordnung vom 21. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Ermächtigung der höheren Naturschutzbehörde (Regierungspräsident) in Stade für den Bereich der Gemeinden Nottensdorf, Grundoldendorf und Bliedersdorf folgendes verordnet:

§1

Das in der Landschaftsschutzkarte bei der unteren Naturschutzbehörde (Landrat) in Stade mit roter Farbe eingetragenen Gebiet um die Großsteingräber im Dohrn in den Gemeinden Nottensdorf, Grundoldendorf und Bliedersdorf wird mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§2

Es ist verboten, die in der Landschaftsschutzkarte mit roter Farbe eingetragenen Landschaftsbestandteile, insbesondere die vorgeschichtlichen Großsteingräber, einschließlich eines Umkreises von 50 Meter Durchmesser zu verändern, zu beschädigen oder zu beseitigen. Es ist ferner verboten, innerhalb der in der Landschaftsschutzkarte durch besondere rote Umrahmung kenntlich gemachten Landschaftsteile Veränderungen oder Verunstaltungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss, die Ruhe und den Frieden dieser altherwürdigen Stätte zu beeinträchtigen, oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Hierunter fällt die Anlage von Bauwerken aller Art, Zelt- und Lagerplätzen, Müll- und Schuttplätzen sowie das Anbringen von Inschriften und dergleichen. Unberührt bleibt die wirtschaftliche Nutzung, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widerspricht.

§3

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von mir in besonderen Fällen zugelassen werden.

§4

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§5

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Regierung zu Stade in Kraft.

Stade, den 06. März 1939
Der Landrat als untere Naturschutzbehörde.